

Stenographisches Protokoll.

29. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich.

Freitag, den 24. Februar 1922.

Tagessordnung: 1. Bericht des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten über den Antrag der Bundesrätin Dr. Berta Pichl und Genossen, betreffend die Einstellung von Kriegerrittwen in Betrieben an Stelle von ungeeigneten Kriegsbeschädigten (23 der Beilagen). — Eventuell: 2. Beschluß des Nationalrates vom 9. Februar 1922, betreffend den Vertrag zwischen der Republik Österreich und dem Deutschen Reiche in Angelegenheit Kriegsbeschädigter und Kriegshinterbliebener. — 3. Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 10. Februar 1922 über die Einigungsämter für Streitigkeiten aus bestimmten Lieferungsverträgen. — 4. Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 16. Februar 1922 über die Aufhebung des Bundesgesetzes vom 15. Juli 1921, B. G. Bl. Nr. 423. — 5. Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 17. Februar 1922 über steuerliche Sonderbestimmungen für Währungsverlustrücklagen und Ersatzanschaffungen, dann betreffend die Anwendbarkeit des Gesetzes vom 15. April 1920, St. G. Bl. Nr. 313, über Steuerbegünstigungen aus Anlaß volkswirtschaftlich wichtiger Investitionen, auf Einzelpersonen und Steuer- und Gebührenbegünstigungen für Schachtelgesellschaften (Steuer- und Gebührenbegünstigungsgesetz vom Jahre 1922). — 6. Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 17. Februar 1922, betreffend Rentenerhöhungen auf dem Gebiete der Pensionsversicherung von Angestellten (IV. Novelle zum Pensionsversicherungsgesetz). — 7. Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 17. Februar 1922, betreffend eine Abänderung des § 30 des Invalidenentschädigungsgesetzes, St. G. Bl. Nr. 245. — 8. Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 17. Februar 1922 über die Mündelsicherheit der Teilschuldverschreibungen eines von der Stadtgemeinde Innsbruck aufzunehmenden Anlehens von 50 Millionen K. — 9. Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 17. Februar 1922 über die Abänderung des Bundesgesetzes vom 13. Juli 1921, B. G. Bl. Nr. 409, betreffend die Förderung der Wasserkraft-Elektrizitätswirtschaft (Wasserkraftförderungsgesetz-Novelle). — 10. Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 17. Februar 1922, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 21. März 1918, R. G. Bl. Nr. 108, über die Tilgung der Verurteilung. — 11. Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 17. Februar 1922, wirksam für das Land Salzburg, betreffend die Änderung der Gesetze vom 28. April 1920, L. G. Bl. Nr. 90 und 91, betreffend das Dienst Einkommen des Lehrpersonals, die Versetzung der Lehrpersonen in den Ruhestand und die Versorgung ihrer Hinterbliebenen und betreffend die Versorgung des Religionsunterrichtes an öffentlichen Volks- und Bürgerschulen in Salzburg. (Allenfalls noch sonstige bis zum Sitzungstage gefaßte und verhandlungsreife Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates.)

Inhalt.

Personalien.

Abwesenheitsanzeigen (Seite 413).

Bundesrat.

Zuschrift des Bundeskanzleramtes, betreffend die Zurücklegung der Mandate seitens der vom Landtage für Niederösterreich-Land in der Sitzung vom 12. Mai 1921 gewählten zehn Mitglieder und vier Ersatzmänner des Bundesrates und die in der Sitzung dieses Landtages vom 22. Februar l. J. erfolgte Wiederwahl dieser Mitglieder und Wahl von zehn Ersatzmännern (Seite 413).

Ansprache des auf Grund der gesetzlichen Bestimmung zum Vorsitzenden im Bundesrate berufenen, an erster Stelle vom Lande Niederösterreich in den Bundesrat entsendeten Vertreters Josef Zweigbacher (Seite 414).

Bundesregierung.

Zuschrift des Bundeskanzleramtes, betreffend die in der Sitzung des Nationalrates vom 27. Jänner l. J. vorgenommene Wahl der Bundesminister (Seite 414).

Aufschriften des Bundeskanzleramtes,

betreffend:

1. den Aufruf des Nanjen-Komitees in Holland zur Rettung der vom Hungertode bedrohten Bevölkerung Rußlands — Übermittlung an den Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten (Seite 414);
2. den Beschluß des Nationalrates vom 9. Februar 1922, betreffend den Vertrag zwischen der Republik Österreich und dem Deutschen Reiche in Angelegenheit Kriegsbeschädigter und Kriegshinterbliebener (Seite 414);
3. den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 10. Februar 1922 über die Einigungsämter für Streitigkeiten aus bestimmten Versicherungsverträgen (Seite 414);
4. den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 16. Februar 1922 über die Aufhebung des Bundesgesetzes vom 15. Juli 1921, B. G. Bl. Nr. 423 (Seite 415);
5. den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 17. Februar 1922 über steuerliche Sonderbestimmungen für Währungsverlustrücklagen und Ersatzanschaffungen, dann betreffend die Anwendbarkeit des Gesetzes vom 15. April 1920, St. G. Bl. Nr. 313, über Steuerbegünstigungen aus Anlaß volkswirtschaftlich wichtiger Investitionen, auf Einzelpersonen und Steuer- und Gebührenbegünstigungen für Schachtelgesellschaften (Steuer- und Gebührenbegünstigungsgesetz vom Jahre 1922) (Seite 415);
6. den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 17. Februar 1922, betreffend Rentenerhöhungen auf dem Gebiete der Pensionsversicherung von Angestellten (IV. Novelle zum Pensionsversicherungsgesetz) (Seite 415);
7. den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 17. Februar 1922, betreffend eine Abänderung des § 30 des Invalidenentschädigungsgesetzes, St. G. Bl. Nr. 245 (Seite 415);
8. den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 17. Februar 1922, über die Mündelsicherheit der Teilschuldverschreibungen eines von der Stadtgemeinde Innsbruck aufzunehmenden Anlehens von 50 Millionen K. (Seite 415);
9. den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 17. Februar 1922 über die Abänderung des Bundesgesetzes vom 13. Juli 1921, B. G. Bl. Nr. 409, betreffend die Förderung der Wasserkraft-Elektrizitätswirtschaft (Wasserkraftförderungsgesetz-Novelle) (Seite 416);
10. den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 17. Februar 1922, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 21. März 1918, B. G. Bl. Nr. 108, über die Tilgung der Verurteilung (Seite 416);
11. den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 17. Februar 1922, wirksam für das Land Salzburg, betreffend die Änderung der Gesetze vom 28. April 1920, L. G. Bl. Nr. 90 und 91, betreffend das Dienststellenkommen des Lehrpersonals, die Veretzung der Lehrpersonen in den Ruhestand und die Versorgung ihrer Hinterbliebenen und betreffend die Versorgung des Religionsunterrichtes an öffentlichen Volks- und Bürgerschulen in Salzburg (Seite 416);

12. den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 23. Februar 1922, betreffend die Abänderung des Schulaufsichtsgesetzes für Niederösterreich (Seite 416);
13. den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 24. Februar 1922, betreffend die Ergänzung und Abänderung einiger Bestimmungen des Hausierpatentes und der Vorschriften über andere Wandergewerbe (Seite 416);
14. den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 24. Februar 1922, womit das Gesetz vom 3. April 1919, St. G. Bl. Nr. 214, über die Kriegsgefangenen- und Zivilinterniertenfürsorge aufgehoben wird (Seite 416).

Verhandlungen.

Mündlicher Bericht des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten, betreffend den Beschluß des Nationalrates vom 9. Februar 1922, betreffend den Vertrag zwischen der Republik Österreich und dem Deutschen Reich in Angelegenheit Kriegsschädigter und Kriegshinterbliebener — Antrag auf dringliche Behandlung ((Seite 417) — Redner: Berichterstatter Dr. Drexel [Seite 417] — Beschlußfassung [Seite 417]).

Mündlicher Bericht des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten, betreffend den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 10. Februar 1922 über die Einigungsämter für Streitigkeiten aus bestimmten Lieferungsverträgen. — Antrag auf dringliche Behandlung ((Seite 417) — Redner: Berichterstatter Horsch [Seite 417] — Beschlußfassung [Seite 418]).

Mündlicher Bericht des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten, betreffend den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 16. Februar 1922 über die Aufhebung des Bundesgesetzes vom 15. Juli 1921, B. G. Bl. Nr. 423 — Antrag auf dringliche Behandlung ((Seite 417) — Redner: Berichterstatter Dr. Kienböck [Seite 418] — Beschlußfassung [Seite 418]).

Mündlicher Bericht des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten, betreffend den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 17. Februar 1922 über steuerliche Sonderbestimmungen für Währungsverlustrücklagen und Ersatzanschaffungen, dann betreffend die Anwendbarkeit des Gesetzes vom 15. April 1920, St. G. Bl. Nr. 313, über Steuerbegünstigungen aus Anlaß volkswirtschaftlich wichtiger Investitionen, auf Einzelpersonen und Steuer- und Gebührenbegünstigungen für Schachtelgesellschaften (Steuer- und Gebührenbegünstigungsgesetz vom Jahre 1922) — Antrag auf dringliche Behandlung ((Seite 417) — Redner: Berichterstatter Birbaumer [Seite 418] — Beschlußfassung [Seite 419]).

Mündlicher Bericht des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten, betreffend den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 17. Februar 1922, betreffend Rentenerhöhungen auf dem Gebiete der Pensionsversicherung von Angestellten (IV. Novelle zum Pensionsversicherungsgesetz) — Antrag auf dringliche Behandlung ((Seite 417) — Redner: Berichterstatter Klein [Seite 419] — Beschlußfassung [Seite 419]).

Mündlicher Bericht des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten, betreffend den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 17. Februar 1922, betreffend eine Abänderung des § 30 des Invalidenentschädigungsgesetzes, St. G. Bl. Nr. 245 — Antrag auf dringliche Behandlung ((Seite 417) — Redner: Berichterstatter Dr. Drexel [Seite 419] — Beschlußfassung [Seite 420]).

Mündlicher Bericht des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten, betreffend den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 17. Februar 1922 über die Mindelsicherheit der Leihschuldverschreibungen eines von der Stadtgemeinde Innsbruck aufzunehmenden Anlehens von 50.000.000 K — Antrag auf dringliche Behandlung ((Seite 417) — Redner: Berichterstatterin Starhemberg [Seite 420] — Beschlußfassung [Seite 420]).

Mündlicher Bericht des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten, betreffend den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 17. Februar 1922 über die Abänderung des Bundesgesetzes vom 13. Juli 1921, B. G. Bl. Nr. 409, betreffend die Förderung der Wasserkraft-Elektrizitätswirtschaft (Wasserkraftförderungsgesetz-Novelle) — Antrag auf dringliche Behandlung ((Seite 417) — Redner: Berichterstatter Ing. Jukel [Seite 420 und 422], Bundesrat Klein [Seite 420] — Beschlußfassung [Seite 422]).

Mündlicher Bericht des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten, betreffend den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 17. Februar 1922, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 21. März 1918, St. G. Bl. Nr. 108, über die Tilgung der Verurteilung — Antrag auf dringliche Behandlung ((Seite 417) — Redner: Berichterstatter Dr. Gruener [Seite 422] — Beschlußfassung [Seite 423]).

Mündlicher Bericht des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten, betreffend den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 17. Februar 1922, wirksam für das Land Salzburg, betreffend die Änderung der Gesetze vom 28. April 1920, L. G. Bl. Nr. 90 und 91, betreffend das Dienst Einkommen des Lehrpersonals, die Veretzung der Lehrpersonen in den Ruhestand und die Versorgung ihrer Hinterbliebenen, und betreffend die

Beförderung des Religionsunterrichtes an öffentlichen Volks- und Bürgerschulen in Salzburg — Antrag auf dringliche Behandlung [(Seite 417)] — Redner: Berichterstatter Hafner [(Seite 423)] — Beschlußfassung [(Seite 423)].

Mündlicher Bericht des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten, betreffend den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 23. Februar 1922, betreffend die Abänderung des Schulaufsichtsgesetzes für Niederösterreich — Antrag auf dringliche Behandlung [(Seite 417)] — Redner: Berichterstatter Speiser [(Seite 423)] und Bundesrat Hügelmann [(Seite 424)] — Beschlußfassung [(Seite 424)].

Mündlicher Bericht des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten, betreffend den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 24. Februar 1922 über die Ergänzung und Abänderung einiger Bestimmungen des Hausierpatentes und der Vorschriften über andere Wandergewerbe — Antrag auf dringliche Behandlung [(Seite 417)] — Redner: Berichterstatter Dr. Drexel [(Seite 424)] — Beschlußfassung [(Seite 424)].

Mündlicher Bericht des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten, betreffend den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 24. Februar 1922, womit das Gesetz vom 3. April 1919, St. G. Bl. Nr. 214, über

die Kriegsgefangenen- und Zivilinterniertenfürsorge aufgehoben wird — Antrag auf dringliche Behandlung [(Seite 417)] — Redner: Berichterstatter Falser [(Seite 425)] — Beschlußfassung [(Seite 425)].

Bericht des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten über den Antrag der Bundesrätin Dr. Berta Pichl und Genossen, betreffend die Einstellung von Kriegermitteln in Betrieben an Stelle von ungeeigneten Kriegsbeschädigten (23 der Beilagen) — Redner: Berichterstatterin Starhemberg [(Seite 425)] — Beschlußfassung [(Seite 425)].

Ausschüsse.

Mitteilung des Vorsitzenden Dr. Drexel, betreffend die Niederlegung des Mandates als Mitglied des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten seitens des Bundesrates Zwepbacher und den an seine Stelle erfolgten Eintritt des Bundesrates Dr. Rienböck, die Niederlegung des Mandates als Mitglied des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten seitens des Bundesrates Dr. Rienböck und den an seine Stelle erfolgten Eintritt des bisherigen Ersatzmannes, Bundesrates Dr. Salzmann, sowie den Eintritt des Bundesrates Dr. Steidle als Ersatzmann in den Ausschuss für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten (Seite 413).

Beginn der Sitzung: 3 Uhr 20 Minuten nachmittags.

Vorsitzende: Vorsitzender = Stellvertreter: Bundesrat Dr. **Drexel** und Vorsitzender Bundesrat **Zwehbacher**.

Stellvertreter des Vorsitzenden: Bundesrat **Emmerling**.

Schriftführer: Dr. **Hemala, Klein**.

Bundeskanzler und Leiter des Bundesministeriums für Inneres und Unterricht: **Schober**.

Vizekanzler und Leiter der Angelegenheiten des Unterrichtes und des Kultus: **Breisky**.

Bundesminister: Dr. **Gürtler** für Finanzen, Dr. **Pauer** für soziale Verwaltung, Dr. **Kodler** für Verkehrswesen, **Wächter** für Seereswesen.

Vorsitzender Dr. **Drexel**: Ich erkläre die Sitzung für eröffnet.

Das amtliche Protokoll über die Sitzung des Bundesrates vom 27. Jänner 1922, das geschäftsordnungsgemäß aufgelegt war, ist unbeanstandet geblieben und demnach genehmigt.

Für die heutige Sitzung haben ihre Abwesenheit entschuldigt die Herren Bundesräte **Breuer, Hocheneder, Mayer Johann**.

Es wurde mir der Wunsch mitgeteilt, eine kleine Abänderung in der Zusammensetzung der Ausschüsse dem Bundesrate zur Beschlußfassung vorzulegen, und zwar tritt im Ausschusse für wirtschaftliche Angelegenheiten Herr Bundesrat **Zwehbacher** zurück und an seine Stelle tritt Herr Bundesrat Dr. **Kienböck**. Dr. **Kienböck**, der bisher ordentliches Mitglied des Ausschusses für Verfassung und Rechtsangelegenheiten war, tritt in diesem Ausschusse zurück. An seine Stelle tritt Dr. **Salzmann**, der bisher Ersatzmann war, und an dessen Stelle tritt Dr. **Steidle**.

Ich bitte um Ihre Zustimmung zu diesen kleinen Verschiebungen. (Nach einer Pause.) Es wird keine Einwendung erhoben: die Ersatzwahlen sind demnach als vollzogen zu betrachten.

Es ist eine Zuschrift des Bundeskanzleramtes eingelangt, um deren Verlesung ich ersuche.

Schriftführer Dr. **Hemala** (liest):

„An den Herrn Vorsitzenden des Bundesrates.

Die niederösterreichische Landesregierung hat dem Bundeskanzleramt mit Note vom 17. Februar l. J., Z. 193, mitgeteilt, daß die in der Sitzung des Landtages für Niederösterreich-Land vom 12. Mai 1921 gewählten zehn Mitglieder des Bundesrates und die vier Ersatzmänner ihre Mandate zurückgelegt haben.

Einer weiteren Note der Landesregierung vom 22. Februar l. J., Z. 193/I, zufolge hat der Landtag von Niederösterreich in seiner Sitzung am 22. Februar 1922 nachstehende Wahlen in den Bundesrat vorgenommen, und zwar:

als Mitglieder:

Josef **Zwehbacher**, Johann **Mayer**, Ingenieur **Karl Fufel**, Josef **Sturm**, Dr. **Fugelmann Karl Gottfried**, Anton **Osenböck**, **Hubert Schnofl**, **Josef Palme**, **Georg Sailer** und **Rudolf Birbaumer**;

als Ersatzmitglieder:

Dr. **Rudolf Weirer**, **Johann Fischer** aus **St. Veit an der Glöhen**, **Karl List**, **Matthias Göstl**, **Josef Anton Heß**, **Karl Müller**, **Franz Christoph**, **Oskar Helmer**, **Katharina Graf** und **Professor Anton Zippe** aus **Laa an der Thaya**.

Hievon beehrt sich das Bundeskanzleramt behufs Kenntnisaahme Mitteilung zu machen.

Im Auftrage:

Uebelhör.

Vorsitzender Dr. **Drexel**: Nach dieser Zuschrift hat der Landtag für Niederösterreich-Land — nachdem die bisher gewählten Mitglieder des Bundesrates und Ersatzmänner ihre Mandate niedergelegt — am 22. Februar 1922 die Neuwahl von 10 Mitgliedern des Bundesrates und 10 Ersatzmännern vorgenommen.

Die neugewählten Mitglieder sind mit den bisher vom Landtag für Niederösterreich-Land entsendeten identisch, so daß ihre neuerliche Angelobung zu entfallen hat.

Da das Land Niederösterreich dormalen zum Vorsitze im Bundesrat gemäß Artikel 36 des Bundesverfassungsgesetzes berufen ist, hat der an erster

Stelle entsendete Vertreter dieses Landes als Vorsitzender zu fungieren.

Demgemäß lade ich den Herrn Bundesrat Zweckbacher ein, den Vorsitz zu übernehmen.

Bundesrat Zweckbacher (den Vorsitz übernehmend): Hoher Bundesrat! Kraft gesetzlicher Bestimmung für das laufende Halbjahr zum Vorsteher im Bundesrate berufen, erlaube ich mir, Sie beim Antritte meiner Funktion herzlichst zu begrüßen.

Ich habe das aufrichtige Bestreben, mein Amt unparteiisch und nur nach sachlichen Erwägungen zu führen, und bitte Sie, mir bei Erfüllung dieser Pflichten Ihre wertvolle kollegiale Unterstützung zu leihen. (Bravo!)

Es liegt eine Zuschrift des Herrn Bundeskanzlers vor, um deren Verlesung ich ersuche.

Schriftführer Dr. Hemala (liest):

„An den Herrn Vorsitzenden des Bundesrates. Der Nationalrat hat in seiner Sitzung vom 27. Jänner d. J. gemäß Artikel 70 des Bundesverfassungsgesetzes den Präsidenten der Polizeidirektion in Wien Johann Schober zum Bundeskanzler, den Sektionschef Walter Breisky zum Vizekanzler, den Sektionschef Dr. Franz Bauer zum Bundesminister für soziale Verwaltung, den Sektionschef Dr. Alfred Grünberger zum Bundesminister für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, den Hofrat Dr. Leopold Hennet zum Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, den Sektionschef Dr. Walter Rodler zum Bundesminister für Verkehrswesen, den Sektionschef Dr. Rudolf Paltaus zum Bundesminister für Justiz, den Abgeordneten Universitätsprofessor Dr. Alfred Gürtler zum Bundesminister für Finanzen und den Generalmajor Josef Wächter zum Bundesminister für Heereswesen gewählt.“

Gleichzeitig hat der Nationalrat gemäß Artikel 77 des Bundesverfassungsgesetzes den Bundeskanzler Johann Schober mit der Leitung des Bundesministeriums für Inneres und Unterricht, den Vizekanzler Walter Breisky mit der Leitung der Angelegenheiten des Unterrichtes und des Kultus im Bundesministerium für Inneres und Unterricht, den Bundesminister für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten Dr. Alfred Grünberger mit der Leitung des Bundesministeriums für Volksernährung und den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft Dr. Leopold Hennet mit der Leitung des Bundesministeriums für Aeußeres betraut.

Die Mitglieder der Bundesregierung wurden am 27. Jänner 1922 vom Herrn Bundespräsidenten angelobt und haben somit ihr Amt angetreten.

Die mit der Fortführung der Geschäfte betraute bisherige Bundesregierung wurde vom Herrn

Bundespräsidenten mit gleichem Tage vom Amt enthoben.

Schober.“

Vorsitzender Zweckbacher: Der Herr Bundeskanzler hat an den Vorsitzenden des Bundesrates die Abschrift eines Aufrufes des Ranssen-Komitees in Holland zur Rettung der vom Hungertode bedrohten Bevölkerung Rußlands, der in gleicher Weise an die Regierungen der europäischen und einer Reihe von überseeischen Staaten sowie an die betreffenden Volkvertretungen gerichtet ist, mit dem Beifügen übersendet, daß er eine Abschrift dieses Aufrufes dem Herrn Bundesminister für Finanzen behufs Stellungnahme übermittelt hat.

Ich beabsichtige, diese Zuschrift dem Ausschusse für wirtschaftliche Angelegenheiten zukommen zu lassen.

Wird hiegegen eine Einwendung erhoben? (Niemand meldet sich.) Es ist dies nicht der Fall, demgemäß werde ich das Schreiben des Herrn Bundeskanzlers, wie beabsichtigt, behandeln.

Es liegen noch weitere Zuschriften des Herrn Bundeskanzlers vor, um deren Verlesung ich ersuche.

Schriftführer Dr. Hemala (liest):

„Das Präsidium des Nationalrates hat dem Bundeskanzleramt mit Schreiben vom 9. Februar 1922, Z. 1618/N. R., den anverwahrten Beschluß des Nationalrates vom 9. Februar 1922, betreffend den Vertrag zwischen der Republik Österreich und dem Deutschen Reich in Angelegenheiten Kriegsbeschädigter und Kriegshinterbliebener übermittelt.“

Indem das Bundeskanzleramt diesen Beschluß bekanntgibt, beehrt es sich zu ersuchen, ihn dem Bundesrat zur verfassungsmäßigen Behandlung gemäß Artikel 42 und 50, Absatz 2, des Bundesverfassungsgesetzes vorzulegen und das Bundeskanzleramt von der Schlußfassung des Bundesrates in Kenntnis zu setzen.

Wien, 15. Februar 1922.

Im Auftrage:

Uebelhör.“

„Das Präsidium des Nationalrates hat dem Bundeskanzleramt mit Schreiben vom 10. Februar 1922, Z. 1422/N. R., den anverwahrten Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 10. Februar 1922 über die Einigungsämter für Streitigkeiten aus bestimmten Lieferungsverträgen übermittelt.“

Indem das Bundeskanzleramt diesen Gesetzesbeschluß bekanntgibt, beehrt es sich zu ersuchen, ihn

dem Bundesrat zu verfassungsmäßigen Behandlung gemäß Artikel 42 des Bundes-Verfassungsgesetzes vorzulegen und das Bundeskanzleramt von der Schlußfassung des Bundesrates in Kenntnis zu setzen.

Wien, 15. Februar 1922.

Im Auftrage:
Uebelhör."

„Das Präsidium des Nationalrates hat dem Bundeskanzleramt mit Schreiben vom 16. Februar 1922, Z. 1568/N. R., den anverwahrten Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 16. Februar 1922 über die Aufhebung des Bundesgesetzes vom 15. Juli 1921, B. G. Bl. Nr. 423, übermittelt.

Indem das Bundeskanzleramt diesen Gesetzesbeschluß bekanntgibt, beehrt es sich zu ersuchen, ihn dem Bundesrat zur verfassungsmäßigen Behandlung gemäß Artikel 42 des Bundes-Verfassungsgesetzes vorzulegen und das Bundeskanzleramt von der Schlußfassung des Bundesrates in Kenntnis zu setzen.

Wien, 18. Februar 1922.

Im Auftrage:
Uebelhör."

„Das Präsidium des Nationalrates hat dem Bundeskanzleramt mit Schreiben vom 17. Februar 1922, Z. 1522/N. R., den anverwahrten Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 17. Februar 1922 über steuerliche Sonderbestimmungen für Währungsverlustrücklagen und Ersatzanschaffungen, dann betreffend die Anwendbarkeit des Gesetzes vom 15. Juli 1920, St. G. Bl. Nr. 313, über Steuerbegünstigungen aus Anlaß volkswirtschaftlich wichtiger Investitionen auf Einzelpersonen und Steuer- und Gebührenbegünstigungen für Schachtelgesellschaften (Steuer- und Gebührenbegünstigungsgesetz vom Jahre 1922) übermittelt.

Indem das Bundeskanzleramt diesen Gesetzesbeschluß bekanntgibt, beehrt es sich zu ersuchen, ihn dem Bundesrat zur verfassungsmäßigen Behandlung gemäß Artikel 42 des Bundes-Verfassungsgesetzes vorzulegen und das Bundeskanzleramt von der Schlußfassung des Bundesrates in Kenntnis zu setzen.

Wien, 18. Februar 1922.

Im Auftrage:
Uebelhör."

„Das Präsidium des Nationalrates hat dem Bundeskanzleramt mit Schreiben vom 17. Februar 1922, Z. 2624/N. R., den anverwahrten Gesetzes-

beschluß des Nationalrates vom 17. Februar 1922, betreffend Rentenerhöhungen auf dem Gebiete der Pensionsversicherung von Angestellten (IV. Novelle zum Pensionsversicherungsgesetz), übermittelt.

Indem das Bundeskanzleramt diesen Gesetzesbeschluß bekanntgibt, beehrt es sich zu ersuchen, ihn dem Bundesrat zur verfassungsmäßigen Behandlung gemäß Artikel 42 des Bundes-Verfassungsgesetzes vorzulegen und das Bundeskanzleramt von der Schlußfassung des Bundesrates in Kenntnis zu setzen.

Wien, 18. Februar 1922.

Im Auftrage:
Uebelhör."

„Das Präsidium des Nationalrates hat dem Bundeskanzleramt mit Schreiben vom 17. Februar 1922, Z. 1625/N. R., den anverwahrten Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 17. Februar 1922, betreffend eine Abänderung des § 30 des Invalidenentschädigungsgesetzes, St. G. Bl. Nr. 245, übermittelt.

Indem das Bundeskanzleramt diesen Gesetzesbeschluß bekanntgibt, beehrt es sich zu ersuchen, ihn dem Bundesrat zur verfassungsmäßigen Behandlung gemäß Artikel 42 des Bundes-Verfassungsgesetzes vorzulegen und das Bundeskanzleramt von der Schlußfassung des Bundesrates in Kenntnis zu setzen.

Wien, am 18. Februar 1922.

Im Auftrage:
Uebelhör."

„Das Präsidium des Nationalrates hat dem Bundeskanzleramt mit Schreiben vom 17. d. M. Z. 1614/N. R., den anverwahrten Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 17. Februar 1922 über die Mündelsicherheit der Teilschuldverschreibungen eines von der Stadtgemeinde Innsbruck aufzunehmenden Anlehens von 50.000.000 K übermittelt.

Indem das Bundeskanzleramt diesen Gesetzesbeschluß bekanntgibt, beehrt es sich zu ersuchen, ihn dem Bundesrat zur verfassungsmäßigen Behandlung gemäß Artikel 42 des Bundes-Verfassungsgesetzes vorzulegen und das Bundeskanzleramt von der Schlußfassung des Bundesrates in Kenntnis zu setzen.

Wien, am 18. Februar 1922.

Im Auftrage:
Uebelhör."

416 29. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich am 24. Februar 1922.

„Das Präsidium des Nationalrates hat dem Bundeskanzleramt mit Schreiben vom 17. Februar 1922, Z. 1626/N. R., den anverwahrten Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 17. Februar 1922 über die Abänderung des Bundesgesetzes vom 13. Juli 1921, B. G. Bl. Nr. 409, betreffend die Förderung der Wasserkraft-Elektrizitätswirtschaft (Wasserkraftförderungs-gesetz-Novelle), übermittelt.

Indem das Bundeskanzleramt diesen Gesetzesbeschluß bekanntgibt, beehrt es sich zu ersuchen, ihn dem Bundesrat zur verfassungsmäßigen Behandlung gemäß Artikel 42 des Bundes-Verfassungsgesetzes vorzulegen und das Bundeskanzleramt von der Schlußfassung des Bundesrates in Kenntnis zu setzen.

Wien, 18. Februar 1922.

Im Auftrage:
Uebelhör.“

„Das Präsidium des Nationalrates hat dem Bundeskanzleramt mit Schreiben vom 17. Februar 1922, Z. 1627/N. R., den anverwahrten Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 17. Februar 1922, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 21. März 1918, R. G. Bl. Nr. 108, über die Tilgung der Verurteilung, übermittelt.

Indem das Bundeskanzleramt diesen Gesetzesbeschluß bekanntgibt, beehrt es sich zu ersuchen, ihn dem Bundesrat zur verfassungsmäßigen Behandlung gemäß Artikel 42 des Bundes-Verfassungsgesetzes vorzulegen und das Bundeskanzleramt von der Schlußfassung des Bundesrates in Kenntnis zu setzen.

Wien, 18. Februar 1922.

Im Auftrage:
Uebelhör.“

„Das Präsidium des Nationalrates hat dem Bundeskanzleramt mit Schreiben vom 17. Februar 1922, Z. 1608/N. R., den anverwahrten Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 17. Februar 1922, wirksam für das Land Salzburg, betreffend die Änderung einiger Bestimmungen des Lehrgelhalts- und Katechetengesetzes für Salzburg, übermittelt.

Indem das Bundeskanzleramt diesen Gesetzesbeschluß bekanntgibt, beehrt es sich zu ersuchen, ihn dem Bundesrat zur verfassungsmäßigen Behandlung gemäß Artikel 42 des Bundes-Verfassungsgesetzes vorzulegen und das Bundeskanzleramt von

der Schlußfassung des Bundesrates in Kenntnis zu setzen.

Wien, 18. Februar 1922.

Im Auftrage:
Uebelhör.“

„Das Präsidium des Nationalrates hat dem Bundeskanzleramt mit Schreiben vom 23. Februar 1922, Z. 635/N. R., den anverwahrten Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 23. Februar 1922, betreffend die Abänderung des Schulaufsichtsgesetzes für Niederösterreich übermittelt.

Indem das Bundeskanzleramt diesen Gesetzesbeschluß bekanntgibt, beehrt es sich zu ersuchen, ihn dem Bundesrat zur verfassungsmäßigen Behandlung gemäß Artikel 42 des Bundes-Verfassungsgesetzes vorzulegen und das Bundeskanzleramt von der Schlußfassung des Bundesrates in Kenntnis zu setzen.

Wien, 24. Februar 1922.

Im Auftrage:
Uebelhör.“

„Das Präsidium des Nationalrates hat dem Bundeskanzleramt mit Schreiben vom 24. Februar 1922, Nr. 1582/N. R., den anverwahrten Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 24. Februar 1922, betreffend die Ergänzung und Abänderung einiger Bestimmungen des Hausierpatentes und der Vorschriften über andere Wandergewerbe, übermittelt.

Indem das Bundeskanzleramt diesen Gesetzesbeschluß bekanntgibt, beehrt es sich zu ersuchen, ihn dem Bundesrat zur verfassungsmäßigen Behandlung gemäß Artikel 42 des Bundes-Verfassungsgesetzes vorzulegen und das Bundeskanzleramt von der Schlußfassung des Bundesrates in Kenntnis zu setzen.

Wien, 24. Februar 1922.

Im Auftrage:
Uebelhör.“

„Das Präsidium des Nationalrates hat dem Bundeskanzleramt mit Schreiben vom 24. Februar 1922, Nr. 1634/N. R., den anverwahrten Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 24. Februar 1922, womit das Gesetz vom 3. April 1919, St. G. Bl. Nr. 214, über die Kriegsgefangenen- und Zivilinterniertenfürsorge aufgehoben wird, übermittelt.

Indem das Bundeskanzleramt diesen Gesetzesbeschluß bekanntgibt, beehrt es sich zu ersuchen,

ihn dem Bundesrat zur verfassungsmäßigen Behandlung gemäß Artikel 42 des Bundesverfassungsgesetzes vorzulegen und das Bundeskanzleramt von der Schlußfassung des Bundesrates in Kenntnis zu setzen.

Wien, 24. Februar 1922.

Im Auftrage:
Uebelhör.

Vorsitzender: Diese Vorlagen wurden gemäß § 29 der Geschäftsordnung den zuständigen Ausschüssen zugewiesen, die hierüber Vorberatung gepflogen und Berichterstatter für den Bundesrat bestellt haben.

Ich beantrage, daß diese Gesetzesbeschlüsse bei Abständnahme von schriftlichen Ausschußberichten auf Grund mündlicher Berichterstattung sofort in Verhandlung genommen werden.

Indem ich die Beschlußfähigkeit des Bundesrates feststelle, ersuche ich jene Damen und Herren, die mit meinem formalen Antrage einverstanden sind, die Hand zu erheben. *(Geschicht.)*

Der Bundesrat hat mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit meinem Antrage zugestimmt, und ich werde im Sinne dieses Beschlusses vorgehen.

Hienach ist — bei Bedachtnahme auf § 13 A der Geschäftsordnung — unser erster Verhandlungsgegenstand der Beschluß des Nationalrates vom 9. Februar 1922, betreffend den Vertrag zwischen der Republik Österreich und dem Deutschen Reich in Angelegenheiten Kriegsbeschädigter und Kriegshinterbliebener.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Dr. Drexel; ich ersuche ihn, die Debatte einzuleiten.

Berichterstatter Dr. Drexel: Hohes Haus! Der vorliegende Vertrag ist ein erfreulicher Fortschritt in den Beziehungen unserer Republik zum Deutschen Reich. Aufgebaut auf einer klar erfaßten Pflichten- und Interessengemeinschaft, bezeugt er das soziale Verständnis den beiderseitigen Kriegsofern gegenüber. Es könnte von größter Bedeutung sein, wenn der Geist deutscher Volksgemeinschaft, welcher diesen Vertrag beseelt, anregend und vorbildlich für die Auffassung und Behandlung so vieler anderer Fragen wirken würde, welche zwischen den beiden Staaten und ihren Volksgenossen auch heute noch offen sind und ihrer Erledigung harren. Es besteht kein Grund, irgendeinen Einspruch zu erheben und in diesem Sinne stelle ich auch den Antrag des Ausschusses.

Vorsitzender: Wünscht jemand zu diesem Gegenstande zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Wir schreiten zur Abstimmung.

Ich ersuche jene Mitglieder des Bundesrates, die dem Antrage des Berichterstatters, daß gegen den in Verhandlung stehenden Beschluß des Nationalrates kein Einspruch erhoben werde, zustimmen, die Hand zu erheben. *(Geschicht.)* Der Antrag ist angenommen.

Unser nächster Verhandlungsgegenstand ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 10. Februar 1922 über die Einigungsämter für Streitigkeiten aus bestimmten Lieferungsverträgen.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Horsch; ich ersuche ihn, die Debatte einzuleiten.

Berichterstatter Horsch: Hoher Bundesrat! Die Abgeordneten Partei und Genossen haben der Nationalversammlung einen Gesetzesantrag vorgelegt, nach welchem der Wirkungsbereich der Einigungsämter bezüglich Streitigkeiten erweitert werden soll. Der Nationalrat hat auf Grund dieses Antrages in seiner Sitzung vom 17. Februar eine Kompetenz-erweiterung der bereits gesetzlich bestehenden Einigungsämter für Streitigkeiten aus bestimmten Lieferungsverträgen beschlossen. Die Änderungen bestehen darin, daß das Einigungsamt, insofern nicht die Zuständigkeit der Gerichte nach § 3 eintritt, auch für Streitigkeiten, welche aus Warenlieferungsverträgen, wie Holzabstoßungsverträge, Werkverträge, durch die sich Gewerbetreibende auf die ganze Dauer des Vertragsverhältnisses gegen ein festgesetztes Entgelt zu wiederkehrenden Leistungen verpflichtet haben, entstehen, zuständig ist, und zwar bei Verträgen, die bis 1. Dezember 1921 abgeschlossen wurden, und bei deren vertragsmäßigen Erfüllung infolge der geänderten Verhältnisse einem Teile unverhältnismäßiger Schaden oder Nachteil entstehen könnte. Der Anspruch der Richter ist für das Einigungsamt bindend.

Es wurde weiter § 19 darin abgeändert, daß die Strafgebühren, welche bis dahin nur 2000 K betragen, auf 10.000 K erhöht wurden.

Der volkswirtschaftliche Ausschuß hat bezüglich des Gesetzes eingehende Beratungen gepflogen und gefunden, daß gegen den Beschluß kein Einspruch zu erheben sei. Ich stelle daher im Namen des volkswirtschaftlichen Ausschusses den Antrag, daß gegen den Beschluß des Nationalrates von seiten des Bundesrates kein Einspruch erhoben werde.

Vorsitzender: Wünscht jemand zu diesem Gegenstande zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall.

Wir schreiten zur Abstimmung.

Ich ersuche jene Mitglieder des Bundesrates, die dem Antrage des Berichterstatters, daß gegen den in Verhandlung stehenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates kein Einspruch erhoben werde, zustimmen, die Hand zu erheben. *(Geschicht.)* Der Antrag ist angenommen.

Unser nächster Verhandlungsgegenstand ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 16. Februar 1922 über die Aufhebung des Bundesgesetzes vom 15. Juli 1921, B. G. Bl. Nr. 423.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Dr. Rienböck; ich ersuche ihn, die Debatte einzuleiten.

Berichterstatter Dr. Rienböck: Hoher Bundesrat! Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates hat zwei ganz kurze Paragraphen. Er enthält nichts anderes als die Aufhebung des Bundesgesetzes vom 15. Juli 1921. Dieses Bundesgesetz hat die Regelung des Nebeneinanderbestehens der zwei verschiedenen strafrechtlichen Strafprozessualordnungen in Österreich zum Gegenstande gehabt, insofern, als für das Burgenland auf Grund der verfassungsmäßigen Zuständigkeit die Regierung durch Verordnung die ungarische Gesetzgebung materiell aufrechterhalten hatte. Dieser Zustand hat es notwendig gemacht, daß das Gesetz vom 15. Juli 1921 das Nebeneinanderbestehen dieser beiden strafrechtlichen Materien geordnet hat. Nunmehr ist für das Burgenland, seitdem wir in dessen tatsächlichen Besitz getreten sind, das österreichische Strafrecht und Strafprozessrecht zur Einführung gekommen. Infolgedessen verliert dieses Gesetz vom 15. Juli vorigen Jahres, welches das Nebeneinanderbestehen der beiden Normen innerhalb des Staatsgebietes zum Gegenstand hatte, seine Bedeutung. Im vorliegenden Gesetzesbeschluß wird bestimmt, daß dieses Gesetz vom 15. Juli aufgehoben wird. Wir können uns dem Beschlusse des Nationalrates nach Anschauung des staatsrechtlichen Ausschusses nur anschließen und ich beantrage daher, gegen diesen Gesetzesbeschluß keine Einwendung zu erheben.

Vorsitzender: Wünscht jemand zu diesem Gegenstande zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall.

Wir schreiten zur Abstimmung.

Ich ersuche jene Mitglieder des Bundesrates, die dem Antrage des Berichterstatters, daß gegen den in Verhandlung stehenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates kein Einspruch erhoben werde, zustimmen, die Hand zu erheben. *(Geschicht.)* Der Antrag ist angenommen.

Unser nächster Verhandlungsgegenstand ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 17. Februar 1922 über steuerliche Sonderbestimmungen für Währungsverlustrücklagen und Ersatzanschaffungen, dann betreffend die Anwendbarkeit des Gesetzes vom 15. Juli 1920, St. G. Bl. Nr. 313, über Steuerbegünstigungen aus Anlaß volkswirtschaftlich wichtiger Investitionen, auf Einzelpersonen und Steuer- und Gebührenbegünstigungen für Schachtelgesellschaften (Steuer- und Gebührenbegünstigungsgesetz vom Jahre 1922).

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Birbaumer.

Ich ersuche ihn, die Debatte einzuleiten.

Berichterstatter Birbaumer: Das Steuer- und Gebührenbegünstigungsgesetz vom Jahre 1922 ist ein Beitrag der Notgesetzgebung, jedenfalls erzwungen durch die herrschende Geldentwertung sowie zahlreiche andere Gesetze, die in der letzten Zeit geschaffen werden mußten. Es ist sicher, daß dieses Gesetz nicht eine endgültige Lösung bedeuten kann, sondern nur einen Versuch darstellt, der gegenwärtigen Schwierigkeiten in dieser Hinsicht Herr zu werden. Es ist wohl einleuchtend, daß die Rückzahlung von Schulden in fremder Währung außerordentlich drückend ist; das trifft übrigens auch für die Schulden zu, die nach dem Friedensvertrag in Währungsschulden umzurechnen sind. Nun ist es die Aufgabe der Vorlage, auf diesem Gebiet Erleichterungen zu schaffen, und zwar durch steuerfreie Rücklagen. Für den Fall, als diese Rücklagen zu groß werden sollten, wird eine Nachbesteuerung vorgesehen.

Von den Artikeln dieses Gesetzes waren im Nationalrat die Artikel II, V und VI unstritten, und zwar die Artikel V und VI deshalb, weil sie nach der Meinung der Minderheit nicht in den Rahmen dieses Gesetzes fallen. Es sind dies die Artikel, welche die Bestimmungen über die sogenannten Schachtelgesellschaften enthalten, Bestimmungen, die den Gesetzen des Deutschen Reiches angepaßt sind. Im Artikel II waren die §§ 2 und 3 unstritten, welche die Termine für die steuerfreien Rücklagen für die Investitionszwecke festsetzen. Die Minderheit war der Meinung, daß kürzere Termine festzusetzen sind, damit eine raschere Erneuerung der Gegenstände, der Maschinen usw. erzwungen wird. Die Mehrheit dagegen war der Meinung, daß man der Entwicklung in dieser Richtung einen größeren Spielraum gewähren muß. Die Vorlage der Regierung erscheint bloß im Artikel IV abgeändert, jedoch nur in stilistischer Hinsicht, und im Artikel II bezüglich der Termine.

Der Ausschuss für volkswirtschaftliche Angelegenheiten empfiehlt dem hohen Bundesrat, gegen diesen Gesetzesbeschluss keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Wünscht jemand zu diesem Gegenstande zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Wir schreiten zur Abstimmung.

Ich ersuche jene Mitglieder des Bundesrates, die dem Antrage des Berichterstatters, daß gegen den in Verhandlung stehenden Gesetzesbeschluss des Nationalrates kein Einspruch erhoben wird, zustimmen, die Hand zu erheben. *(Geschicht.)* Der Antrag ist angenommen.

Unser nächster Verhandlungsgegenstand ist der Gesetzesbeschluss des Nationalrates vom 17. Februar 1922, betreffend Rentenerhöhungen auf dem Gebiete der Pensionsversicherung von Angestellten (IV. Novelle zum Pensionsversicherungsgesetz).

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Klein; ich ersuche ihn, die Debatte einzuleiten.

Berichterstatter Klein: Hoher Bundesrat! Der vorliegende Gesetzesbeschluss des Nationalrates über die Gewährung von Teuerungszulagen zu den Renten auf dem Gebiete der Pensionsversicherung von Angestellten ist, so wie dies bei der dritten Novelle zum Pensionsversicherungsgesetze der Fall war, aus der Notwendigkeit entstanden, den geänderten wirtschaftlichen Verhältnissen auch in bezug auf dieses Gesetz Rechnung zu tragen. Dieser Gesetzesbeschluss enthält also im allgemeinen nur Bestimmungen, durch die eine Erhöhung der Rentenleistungen herbeigeführt wird, auf der andern Seite aber auch eine Angleichung der Beiträge an die geänderten wirtschaftlichen Verhältnisse, allerdings nicht in jenem Umfange, wie die Erhöhung der Rentenleistungen. Denn einer hundertfachen Erhöhung der Beitragsleistung gegenüber dem Friedensstande steht nunmehr eine dreihundertsechzigfache Erhöhung der Rentenleistungen gegenüber. Diese Divergenz ergibt sich aus den teilweise geänderten Rechnungsgrundlagen, auf denen die Pensionsversicherung nunmehr aufgebaut ist. Der Weg, der mit der dritten Novelle zum Pensionsversicherungsgesetz beschritten wurde, ist bei dieser vierten Novelle ebenfalls eingehalten worden.

Im Artikel V ist auch auf die Tatsache Bezug genommen, daß die Liquidierung der vormaligen allgemeinen Pensionsanstalt, die für das frühere gesamte Staatsgebiet gegolten hat, noch nicht beendet ist. Dadurch hat sich häufig die unliebsame Erscheinung ergeben, daß die Rentenbezieher benachteiligt wurden. Der Artikel V sucht nun diesen Nachteil zu beseitigen, indem er sagt, daß die Versicherungsträger bei Eintritt des Versicherungsfalles

auch jene anrechenbaren Beitragszeiten, die vor dem 1. Jänner 1919 bei irgendeinem Träger der Pensionsversicherung im vormaligen Geltungsgebiete des Pensionsversicherungsgesetzes erworben worden sind, so anzurechnen haben, als ob sie im gleichen Zeitraume bei der Pensionsanstalt für Angestellte versichert gewesen wären. Damit soll in Zukunft vermieden werden, daß die Rentner durch die Verzögerung in der Durchführung der Liquidierung der vormaligen Pensionsanstalt benachteiligt werden. Ich hoffe aber, daß dadurch die weiteren Liquidierungsarbeiten eine Verzögerung nicht erfahren werden. Ihr endlicher Abschluss wäre dringend erwünscht.

Der Nationalrat hat zwei Entschlüsse angenommen, die eine des Inhaltes, daß die Regierung aufgefordert wird, über die Ergebnisse ihres Aufsichtrechtes Bericht zu erstatten, die andere des Inhaltes, daß der nach dem bestehenden Pensionsversicherungsgesetze der Pensionsanstalt zur Bestreitung der Gehalte der leitenden Beamten gewährte Staatsbeitrag eine den Verhältnissen entsprechende Erhöhung erfahre.

Ich möchte diesen beiden vom Nationalrate ausgesprochenen Wünschen noch einen dritten anfügen, der auch ein Wunsch der gesamten pensionsversicherten Angestellten ist und der dahin geht, daß endlich die vollständige Reorganisation des Gesetzes über die Pensionsversicherung, die eine dringende Notwendigkeit ist, mit möglichster Eile in Angriff genommen werde, damit wir uns nicht wieder in kürzester Zeit mit einer Teilnovelle auf diesem Gebiete beschäftigen müssen, sondern in die Lage kommen, die Pensionsversicherung auf jene Grundlagen zu stellen, von denen die Interessenten voraussetzen, daß sie eine noch weitgehendere Verbesserung des Gesetzes mit sich bringen werden.

Namens des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten stelle ich den Antrag, gegen den in Rede stehenden Gesetzesbeschluss einen Einspruch nicht zu erheben.

Vorsitzender: Wünscht jemand zu diesem Gegenstande zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Wir schreiten zur Abstimmung.

Ich ersuche jene Mitglieder des Bundesrates, die dem Antrage des Berichterstatters, daß gegen den in Verhandlung stehenden Gesetzesbeschluss des Nationalrates kein Einspruch erhoben werde, zustimmen, die Hand zu erheben. *(Geschicht.)* Der Antrag ist angenommen.

Unser nächster Verhandlungsgegenstand ist der Gesetzesbeschluss des Nationalrates vom 17. Februar 1922, betreffend eine Abänderung des § 30 des Invalidenentschädigungsgesetzes, St. G. Bl. Nr. 245.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Dr. Drexel; ich ersuche ihn, die Debatte einzuleiten.

Berichterstatter Dr. Drexel: Hohes Haus! Der Zweck des Gesetzes ist, im Hinblick auf spätere Optionen den Anspruch auf die Invalidenrente noch weiter zu sichern, ferner zwischen dem Unterhaltsbeitragsgesetz und dem Invalidenentschädigungsgesetz die wünschenswerte Einheitlichkeit der Termine herzustellen. Weitergehende Absichten lagen den Antragstellern und dem Gesetzgeber ferne und wäre es insbesondere seitens der Behörden zu verhindern, daß die Fristverlängerung auch von solchen Personen ausgenutzt wird, denen es erst jetzt einfällt, auf diesem Wege sich einen Vorteil zu sichern.

Der Ausschuß beantragt, gegen den Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Wünscht jemand zu diesem Gegenstände zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Es ist nicht der Fall. Wir schreiten zur Abstimmung.

Ich ersuche jene Mitglieder des Bundesrates, die dem Antrage des Berichterstatters, daß gegen den in Verhandlung stehenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates kein Einspruch erhoben werde, zuzustimmen, die Hand zu erheben. (Geschicht.) Der Antrag ist angenommen.

Unser nächster Verhandlungsgegenstand ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 17. Februar 1922 über die Mündelsicherheit der Teilschuldverschreibungen eines von der Stadtgemeinde Innsbruck aufzunehmenden Anlehens von 50.000.000 K.

Berichterstatterin ist Frau Bundesrat Starhemberg; ich ersuche sie, die Debatte einzuleiten.

Berichterstatterin Starhemberg: Mit dem Tirolischen Landesgesetz vom 11. März 1921 wurde der Landeshauptstadt Innsbruck die Aufnahme eines Darlehens in der Höhe von 50.000.000 K bewilligt, welches zur Bestreitung außerordentlicher Gemeindebedürfnisse dienen soll. Das Land Tirol hat die Haftung für Verzinsung und Rückzahlung übernommen. Da somit die Voraussetzungen behufs Zuerkennung der Pupillarqualifikation für die Teilschuldverschreibungen dieses Anlehens erfüllt erscheinen, stelle ich den Antrag, der hohe Bundesrat wolle gegen das vorliegende Gesetz einen Einspruch nicht erheben.

Vorsitzender: Wünscht jemand zu diesem Gegenstände zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Es ist nicht der Fall. Wir schreiten zur Abstimmung.

Ich ersuche jene Mitglieder des Bundesrates, die dem Antrage der Berichterstatterin, daß gegen den in Verhandlung stehenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates kein Einspruch erhoben werde, zuzustimmen, die Hand zu erheben. (Geschicht.) Der Antrag ist angenommen.

Unser nächster Verhandlungsgegenstand ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 17. Februar 1922 über die Abänderung des Bundesgesetzes vom 13. Juli 1921, B. G. Bl. Nr. 409, betreffend die Förderung der Wasserkraft-Elektrizitätswirtschaft (Wasserkraftförderungsgesetz-Novelle).

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Jukel; ich ersuche ihn, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter Jng. Jukel: Hoher Bundesrat! Der Nationalrat hat in seiner Sitzung vom 17. Februar eine Novelle beschlossen, durch welche das Bundesgesetz vom 13. Juli 1921, betreffend die Wasserkraftförderung, abgeändert wird. Um den Ausbau von Wasserkräften zu fördern, werden die ursprünglichen Steuer- und Gebührenbegünstigungen erweitert. Es soll auch einzelnen Wasserkraftunternehmungen die volle Steuerfreiheit gewährt werden, wenn besonders wichtige volkswirtschaftliche Gründe dafür sprechen.

Es ist auch ferner in dem neu aufgenommenen Artikel III festgesetzt, daß die Steuer- und Gebührenbegünstigungen auch öffentlichen, gemischtwirtschaftlichen und gemeinwirtschaftlichen Unternehmungen zugewendet werden, welche die Leitung oder Verteilung der von einer im Sinne dieses Gesetzes begünstigten Unternehmung erzeugten elektrischen Energie besorgen. Schließlich wird das Bundesministerium für Finanzen ermächtigt, das Wasserkraftförderungsgesetz unter Berücksichtigung der vorgenommenen Änderungen wieder neuerdings zu verlautbaren. Der Ausschuß beantragt, gegen das Gesetz keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Zum Worte hat sich gemeldet Herr Bundesrat Klein; ich erteile ihm das Wort.

Bundesrat Klein: Hoher Bundesrat! Der Förderung der Wasserkraftwirtschaft durch gesetzliche Maßnahmen ist natürlich grundsätzlich zuzustimmen. Wir sind uns der volkswirtschaftlichen Bedeutung aller derartigen Maßnahmen voll bewußt. Wir glauben aber, daß durch den gegenwärtigen Gesetzesbeschluß der Zweck nicht erreicht werden kann, weil nämlich hier nicht ein im gesamtvolkswirtschaftlichen Interesse gelegener Weg beschritten wird. In dem bisherigen Wasserkraftförderungsgesetz ist die

Bestimmung enthalten, daß vier Fünftel der Obligationen, die ausgegeben werden, steuerfrei bleiben sollen. Das Gesetz geht den damals eingeschlagenen Weg weiter, es geht aber unserer Meinung nach noch viel weiter, als es verantwortet werden kann. Es sollen, wenn der vorliegende Gesetzesbeschluß tatsächlich in Kraft tritt, in Zukunft nicht nur die gesamten Obligationen steuerfrei bleiben, es soll auch das Aktienkapital, das in einem solchen Werke investiert ist, die Steuerfreiheit genießen. Damit ist ein Gegensatz zwischen privatwirtschaftlichem und gemeinwirtschaftlichem Interesse, zwischen dem Interesse des einzelnen Privatkapitalisten und dem gesamten volkswirtschaftlichen Interesse, also zugunsten der Gesamtheit und zugunsten des einzelnen Privatkapitalisten geschaffen worden. Diese Bevorzugung des Privatkapitals können wir nicht billigen. Wir halten sie nicht für erprießlich und wir haben die stärksten Bedenken gegen diese Bevorzugung des Privatkapitals. Wir haben gewünscht, daß die Änderung des bestehenden Wasserkraftsförderungsgesetzes in der Weise erfolge, daß die weitesten Begünstigungen den öffentlich-rechtlichen Unternehmungen, vor allem den Gemeinden gegeben werden, dann auch gemeinwirtschaftlichen Betrieben. Dem hat sich die Mehrheit des Nationalrates nicht angeschlossen und das ruft die Bedenken hervor, von denen ich gesprochen habe. Die Öffentlichkeit ist an der Förderung der Elektrizitätswirtschaft auf das stärkste interessiert, es ist ein allgemeines volkswirtschaftliches Interesse, die Elektrizitätswirtschaft auch unter Mithilfe des Bundes zu heben und durch entsprechende gesetzgeberische Maßnahmen praktisch zu fördern. Es kann aber nicht Aufgabe des Bundes sein, das privatkapitalistische Interesse so zu fördern, wie es durch das vorliegende Gesetz geschehen soll, denn die Privatkapitalisten, die privatkapitalistischen Erbauer eines solchen Elektrizitätswerkes stehen dem Gesamtinteresse, dem Interesse der Allgemeinheit vollständig gleichgültig gegenüber. Wenn sich ein Privatkapitalist bereit erklärt, ein solches Elektrizitätswerk zu bauen oder sich an der Errichtung eines solchen beteiligt, schwebt ihm nicht die Absicht vor, allgemeine volkswirtschaftliche Interessen zu fördern, sondern er hat nur das eine Interesse, aus den Anlagen möglichst hohen Gewinn zu ziehen. Er hat das Interesse, den Strompreis so zu erstellen, daß die Profitrate, die er vom Werke bezieht, möglichst hoch ist und das ist eben nur dann möglich, wenn der Strompreis, den der Konsument zu bezahlen hat, ein möglichst hoher ist. Das mag für die Privatindustrie, für die privatkapitalistische Industrie erträglich für sie nur ein Kalkulationsfaktor sein, nicht erträglich ist es für die Gemeinden, für die große Allgemeinheit.

Wir haben daher begehrt, daß die Begünstigungen davon abhängig gemacht werden, daß der

Inhaber eines solchen Elektrizitätswerkes sich verpflichtet, den Strom, der aus diesem Werke geliefert wird, der Gemeinde zu einem bevorzugten Preis abzugeben. Ein diesbezüglicher Antrag ist von uns im Nationalrate gestellt worden. Diese Begünstigung für die Gemeinden, die nach unserem Antrage dem Elektrizitätswerk aufgezwungen werden und von deren Erfüllung die Gewährung der Begünstigung, die das Gesetz aufstellt, abhängig gemacht werden sollte, ist von der Mehrheit des Nationalrates abgelehnt worden. Das weiteste Entgegenkommen, zu dem sich die Mehrheit des Nationalrates bereit erklärt hat, hat darin bestanden, daß in das Gesetz eine Bestimmung aufgenommen wurde des Wortlautes, daß diese Begünstigung insbesondere gewährt werden soll, wenn es sich um öffentliche, gemischtwirtschaftliche oder gemeinwirtschaftliche Unternehmungen handelt, eine Bestimmung, die vollkommen überflüssig ist, denn daß man öffentliche Unternehmungen, Gemeinden und gemeinwirtschaftliche Unternehmungen, die nicht auf Profit aufgebaut sind, nicht ausschließen kann, wenn man den Privatkapitalisten, die das Elektrizitätswerk nur errichten, um Gewinn daraus zu schlagen, begünstigt, ja mehr als selbstverständlich. Es ist also höchst überflüssig, diese ganz selbstverständliche Bestimmung in den Gesetzesbeschluß aufzunehmen, daß nicht nur der Privatkapitalist, nicht nur der einzelne Fabrikant begünstigt werden soll, sondern daß auch die Gemeinden und gemeinwirtschaftlichen Unternehmungen die Begünstigung erfahren sollen. Eine solche Benachteiligung der Gemeinden und der gemeinwirtschaftlichen Unternehmungen wäre selbst nach der Meinung der Mehrheit des Nationalrates nicht möglich.

Wir sehen, daß hier ein Gesetz gemacht wird, dessen hauptsächlichster Zweck ist, das privatkapitalistische Interesse zu fördern. Wenn eingewendet wird, daß dies gerade deshalb notwendig ist, weil sich sonst das Kapital an solchen Investitionen nicht beteiligen würde, möchte ich darauf aufmerksam machen, daß diese Behauptung absolut übertrieben ist, durch die Tatsachen auch vollständig ungerechtfertigt erscheint, denn wir sehen, daß die Errichtung von Wasserkraftwerken in Österreich in der letzten Zeit ein ganz außergewöhnlich schnelles Tempo einschlägt und daß ganz außerordentlich viele derartige Unternehmungen errichtet werden. Es hat sich also schon bei dem jetzigen Gesetze, wo nur vier Fünftel der Obligationen die Begünstigung genießen haben, das Privatkapital in außerordentlich starkem Maße an der Errichtung von Wasserkraftwerken beteiligt, und es erscheint mir schon aus dem Grunde nicht notwendig, die Begünstigung auf die gesamte Obligationensumme zu erstrecken und überdies noch die Aktien in diese Begünstigung einzubeziehen. Nicht nur die festverzinslichen

422 29. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich am 24. Februar 1922.

Obligationen sollen die Begünstigung bekommen, es soll auch das Aktienkapital steuerfrei sein und es soll dadurch die Profitrate des Aktionärs erhöht werden, nicht bloß zum Nachteile des Bundes, sondern zum Nachteile der Gemeinden, die an der Errichtung derartiger Kraftwerke sehr wesentlich beteiligt sind und für die es eine Lebensfrage ist, daß solche Kraftwerke hergestellt werden. Ich halte es für einen ganz unerträglichen Zustand, daß man sich so vollständig und einseitig auf die Seite des Privatkapitals und Privatunternehmens stellt und keinerlei Berücksichtigung dem weit wichtigeren, allem vorangehenden volkswirtschaftlichen und öffentlich-rechtlichen Interessen angedeihen läßt.

Das halten wir für unzulässig und einem solchen Gesetzesbeschluss können wir unsere Zustimmung keinesfalls geben. Ich bitte den Bundesrat zu bedenken, daß es doch nicht angeht, sich bedenkenlos gegen derart wichtige Interessen, wie sie heute in den Gemeinden verkörpert sind, und gegen volkswirtschaftliche Einrichtungen, wie es die gemeinwirtschaftlichen Unternehmungen sind, hinwegzusetzen und sich bedenkenlos auf Seite des auf Profit und unter ausschließlicher Bedachtnahme auf den Profit arbeitenden privaten Kapitals zu stellen. Wir können daher diesem Gesetzesbeschluss unsere Zustimmung nicht geben.

Vorsitzender: Zum Worte ist niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen; ich erteile dem Herrn Berichterstatter das Schlusswort.

Berichterstatter Ing. Inkel: Hohes Haus! Der Herr Vorredner hat zugegeben, daß die Öffentlichkeit auf das stärkste an dem Ausbau der Wasserkraft interessiert ist. Es gibt verschiedene Wege zur Finanzierung derselben und der hier vorgeschlagene ist entschieden ein gangbarer. Was den Entgang an Steuern anbelangt, so wird er aufgewogen durch die Steuern, welche die entstehenden Unternehmungen, die durch den Ausbau der Wasserkraft geschaffen werden, hereinbringen werden. Ich stehe auf dem Standpunkte des Ausschusses und bitte um die Annahme seines Antrages.

Vorsitzender: Wir schreiten zur Abstimmung; ich ersuche jene Mitglieder des Bundesrates, die dem Antrage des Berichterstatters, daß gegen den in Verhandlung stehenden Gesetzesbeschluss des Nationalrates kein Einspruch erhoben werde, zustimmen, die Hand zu erheben. (*Geschicht.*) Der Antrag ist angenommen.

Unser nächster Verhandlungsgegenstand ist der Gesetzesbeschluss des Nationalrates vom 17. Februar 1922, betreffend die Ab-

änderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 21. März 1918, R. G. Bl. Nr. 108, über die Tilgung der Verurteilung.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Dr. Gruener; ich ersuche ihn, die Debatte einzuleiten.

Berichterstatter Dr. Gruener: Hohes Haus! Schon das Strafgesetz vom Jahre 1852 sieht vor, ebenso wie dies auch in allen andern Strafgesetzen bereits aufgenommen ist, daß Verbrechen, Vergehen und Übertretungen nach einem bestimmten Zeitraum verjähren, das heißt, daß nach Ablauf dieser gewissen Frist die Verfolgung nicht mehr eingeleitet werden kann und die Übeltat damit vollständig gelöscht ist. Es ist selbstverständlich, daß man auch für jene Fälle vorsorgen muß, in welchen sich der Übeltäter dem Gerichte gestellt hat und es zur Verurteilung desselben gekommen ist. Nachdem unser Gesetz heute davon geleitet wird, daß nicht nur die Übeltat gesühnt, sondern auch der Täter gebessert werden soll, war es notwendig, daß die Rechtsfolgen der Tat ebenso nach einem bestimmten Zeitraum beendet werden können. Dies ist bereits in dem Gesetze vom 15. November 1867 vorgeesehen. Es bleibt nur eine Verbesserung in der Richtung, daß nicht nur die Rechtsfolgen nachgesehen sondern auch die Strafe getilgt werden kann, daß also nach einem bestimmten Zeitraum die Tilgung der Strafe ausgesprochen werden kann und so derjenige, der für ein Verbrechen oder Vergehen gesühnt hat, nicht schlechter behandelt werde, als derjenige, der keine Sühne geleistet hat, sondern nur durch den einfachen Zeitablauf vollständig der Verfolgung entgangen ist. Schon das Gesetz vom 21. März 1918 bestimmt, daß hier eine Erleichterung eintritt. Denn jede Verurteilung hat nicht nur politische Folgen und schädigt den Verurteilten in seinen politischen Rechten, sondern sie hat auch weit darüber hinausgehende Folgen für sein ganzes weiteres bürgerliches Leben, sie schädigt ihn ungeheuer schwer und in einzelnen Fällen kann wohl gesagt werden, ist dadurch eine Besserung des Täters in Frage gestellt, wenn nicht geradezu ausgeschlossen. Schon das zitierte Gesetz vom 21. März 1918 sieht daher eine vollständige Tilgung der Straffolgen vor, nur ist dieses Gesetz auf eine kleine Anzahl von Fällen, und zwar auf diejenigen beschränkt, wo der Übeltäter nicht mehr als zu einer einjährigen Freiheitsstrafe verurteilt worden ist. Es war daher ganz richtig, daß durch einen Antrag Seiß, Eldersch, Adler und Genossen diese Frage neuerlich ange schnitten und vom Nationalrat dazu Stellung genommen wurde. Der Antrag der genannten Abgeordneten, der bezweckte, daß die Straffolgen nach einer gewissen Anzahl von Jahren vollständig getilgt werden, ist in dieser Form nicht zum Beschlusse erhoben worden.

Wohl aber ist aus diesem Antrag einerseits die Bestimmung herausgenommen worden, daß jugendliche Übeltäter unter 18 Jahren von den Straffolgen unter gewissen Kautelen befreit werden können und zweitens wurde der Kreis derjenigen, zu deren Gunsten eine Tilgung verlangt werden kann, dadurch erweitert, daß nunmehr statt einer einfachen Strafe von einem Jahr, im vorliegenden Gesetze bestimmt wurde, daß die Verurteilung zu einer Kerkerstrafe von zwei Jahren bereits die Möglichkeit gibt, die Straffolgen für den betreffenden Kreis von Personen tilgen zu lassen. Das Gesetz sieht also eine bedeutende Besserung für jene Unglücklichen vor, die mit dem Strafgesetz in Konflikt gekommen sind, die für ihre Straftat aber auch die Sühne übernommen haben. Da das vorliegende Gesetz auch in der Form, die dem Bundesrat als Beschluß des Nationalrates bekanntgegeben worden ist, eine Verbesserung darstellt, so bitte ich den hohen Bundesrat, gegen das vorliegende Gesetz keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Wünscht jemand zu diesem Gegenstande zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall.

Wir schreiten zur Abstimmung.

Ich ersuche jene Mitglieder des Bundesrates, die dem Antrage des Berichterstatters, daß gegen den in Verhandlung stehenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates kein Einspruch erhoben werde, zustimmen, die Hand zu erheben. *(Geschicht.)* Der Antrag ist angenommen.

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. Drexel *(den Vorsitz übernehmend):* Unser nächster Verhandlungsgegenstand ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 17. Februar 1922, wirksam für das Land Salzburg, betreffend die Änderung der Gesetze vom 28. April 1920, R. G. Bl. Nr. 90 und 91, betreffend das Dienst Einkommen des Lehrpersonals, die Versetzung der Lehrpersonen in den Ruhestand und die Versorgung ihrer Hinterbliebenen und betreffend die Versorgung des Religionsunterrichtes an öffentlichen Volks- und Bürgerschulen in Salzburg.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Hafner; ich ersuche ihn, die Debatte einzuleiten.

Berichterstatter Hafner: Geehrter Bundesrat! Der Salzburger Landtag hat einen Gesetzesbeschluß gefaßt, mit welchem einige Bestimmungen des Lehrergehalts- und Katechetengesetzes abgeändert werden. Zu diesem Landesgesetze ist zufolge des Verfassungsgesetzes, betreffend den Übergang zur bundesstaatlichen Verfassung, ein übereinstimmendes

Bundesgesetz notwendig. Die im Salzburger Gesetze geschaffenen Abänderungen gehen dahin, die Lehrverpflichtung der Religionslehrer von 16, beziehungsweise 21 Stunden auf wöchentlich 25 Stunden und die der Handarbeitslehrerinnen von wöchentlich 22 auf 30 Stunden an Volksschulen und 25 Stunden an Bürgerschulen zu erhöhen. Das Gesetz ist durch eine im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen ergangene Anregung des Unterrichtsministeriums veranlaßt. Im ersten Nachtrag zum Befolgungsübergangsgesetz wurde die Amtszeit für Staatsangestellte mit 7 Stunden festgelegt und angeordnet, daß dementsprechend auch die Lehrverpflichtung der Lehrpersonen zu erhöhen sei. Da im Salzburger Lehrergehalts- und Katechetengesetz die Verpflichtung der Religionslehrer und Handarbeitslehrerinnen diese Höhe der wöchentlichen Lehrstunden nicht erreichte, wurde mit Beschluß des Landtages eine entsprechende Erhöhung vorgenommen. Das Gesetz entspricht den geäußerten Wünschen des Unterrichtsamtes und es hat daher der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten beschlossen, gegen den Beschluß des Nationalrates, womit dem Gesetzentwurfe des Salzburger Landtages die Zustimmung erteilt wird, keinen Einspruch zu erheben. Ich bitte das hohe Haus, diesen Antrag annehmen zu wollen.

Vorsitzender = Stellvertreter Dr. Drexel: Wünscht jemand zu diesem Gegenstande zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Wir schreiten zur Abstimmung.

Ich ersuche jene Mitglieder des Bundesrates, die dem Antrage des Berichterstatters, daß gegen den in Verhandlung stehenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates kein Einspruch erhoben werde, zustimmen, die Hand zu erheben. *(Geschicht.)* Der Antrag ist angenommen.

Unser nächster Verhandlungsgegenstand ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 23. Februar 1922, betreffend die Abänderung des Schulaufsichtsgesetzes für Niederösterreich.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Speiser; ich ersuche ihn, die Debatte einzuleiten.

Berichterstatter Speiser: Das Bundesgesetz über die Abänderung des Schulaufsichtsgesetzes für Niederösterreich hat den hohen Bundesrat bereits in einigen Sitzungen beschäftigt. Es ist nunmehr gelungen, ein gewisses Einvernehmen der Vertreter der beiden Ansichten, die gelegentlich dieses Gesetzes verfochten worden sind, herzustellen. Der Weg hierzu war dadurch gegeben, daß man zwar keine Vertreter der Religionsgenossenschaften in den neuen

Wiener Stadtschulrat zugelassen hat, daß aber, da der Religionsunterricht ein obligater Gegenstand ist, neben den Bezirksschulinspektoren für den allgemeinen Unterricht je ein Inspektor für den katholischen, evangelischen und israelitischen Religionsunterricht, der nach den im Gesetze vorgennommenen Änderungen vom Bundesminister für Inneres und Unterricht aus den im Schulbezirk Wien wirkenden Religionsinspektoren auszuwählen ist, in den Stadtschulrat einzutreten habe. Da sie als pädagogische Fachleute für den Religionsunterricht aufzufassen sind, nehmen sie auch nur an den Abstimmungen des Stadtschulrates dann teil, wenn es sich um den Religionsunterricht ihres Bekenntnisses handelt. In dieser Form, die dem Gesetze gegeben worden ist, erscheint es auch meiner Partei annehmbar.

Der Ausschuß hat heute beschlossen, daß gegen diesen Gesetzesbeschluß ein Einspruch nicht zu erheben sei.

Ich stelle im Sinne dieses Ausschußbeschlusses auch hier diesen Antrag.

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. **Draxl**: Zu diesem Gegenstande erteile ich dem Herrn Bundesrat Professor Dr. Hugelmann das Wort.

Bundesrat Dr. **Hugelmann**: Hoher Bundesrat! Im Auftrage der christlichsozialen Partei des Bundesrates habe ich zu dem in Beratung stehenden Gegenstande eine kurze Erklärung abzugeben. Ich kann hierbei an dasjenige anknüpfen, was ich bei der letzten Beratung dieses Gegenstandes hier gesagt habe, daß es uns Christlichsozialen klar ist, daß wir diese Frage weder in einer Weise lösen können noch in einer Weise lösen wollen, welche eine Niederlage der uns in dieser Frage entgegenstehenden Partei bedeuten würde. Indem wir heute diesem Gesetzesbeschlusse unsere Zustimmung geben und gegen den Beschluß des Nationalrates keine Einwendung erheben, halten wir es aber für unsere Pflicht, ausdrücklich zu betonen, daß das Gesetz, welches nur im Wege eines Kompromisses zustande gekommen ist, unseren Wünschen und unseren Ansichten bezüglich der Gestaltung der Schulgesetzgebung in gar keiner Weise entspricht. Lediglich der Wunsch, diese Frage auf friedlichem Wege zu lösen, hat uns bewogen, bis zur äußersten Grenze entgegenzukommen und nur in diesem Sinne können wir dem Gesetze in der vorliegenden Fassung unsere Zustimmung erteilen.

Vorsitzender **Birenbacher** (welcher während vorstehender Ausführungen den Vorsitz wieder übernommen hat): Wünscht noch jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Es ist nicht der Fall. Wünscht der Herr Berichterstatter das Schlußwort? Berichterstatter **Speiser**: Ich verzichte.

Wir schreiten zur Abstimmung.

Ich ersuche jene Mitglieder des Bundesrates, die dem Antrage des Berichterstatters, daß gegen den in Verhandlung stehenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates kein Einspruch erhoben werde, zuzustimmen, die Hand zu erheben. (Geschicht.) Der Antrag ist angenommen.

Wir gelangen zum nächsten Gegenstand: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 24. Februar 1922, betreffend die Ergänzung und Abänderung einiger Bestimmungen des Hausierpatentes und der Vorschriften über andere Wandergewerbe.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Dr. **Dregel**. Ich ersuche ihn, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter Dr. **Draxl**: Unser Hausierwesen fußt auf dem Patent vom Jahre 1852 und erweist sich von mehreren Gesichtspunkten aus als reformbedürftig. Das vorliegende Gesetz ist der Versuch einer Neuordnung, wobei das Bestreben zu beobachten ist, die verschiedenen Anschauungen auszugleichen und soweit als möglich einen Mittelweg zu finden. Der Ausschuß des Nationalrates hat nun die Regierungsvorlage durch einen Paragraph erweitert, indem er einen neuen § 5 geschaffen hat, der sachlich begründet ist, aber mit dem Bestimmungen unserer Verfassung im Widerspruche steht. Dieser Gesetzesbeschluß gehört nämlich in den Rahmen der Gewerbeordnung und die Gewerbegesetzgebung gehört in den Wirkungskreis des Bundes. Die Durchführung dieses Gesetzes obliegt den Bundesorganen und Bundesorgan in den Ländern ist der Landeshauptmann, nicht aber die Landesregierung, wie es der § 5 des Gesetzes bestimmt. Aus diesem Grunde sieht sich der volkswirtschaftliche Ausschuß gezwungen, das Gesetz zurückzuweisen und Ihnen vorzuschlagen, dagegen Einspruch zu erheben, und zwar mit folgender Begründung:

„Gegen den Beschluß des Nationalrates, betreffend die Ergänzung und Abänderung einiger Bestimmungen des Hausierpatentes und der Vorschriften über andere Wandergewerbe wird Einspruch erhoben mit folgender Begründung:

§ 5 ermächtigt die Landesregierung, auf Ansuchen einer Gemeindevertretung den Hausierhandel in diesem Gemeindebereich auf bestimmte oder unbestimmte Zeit für alle oder für bestimmte Waren zu verbieten.

Das vorliegende Gesetz gehört in den Rahmen der Gewerbeordnung; die Gewerbegesetzgebung steht dem Bunde zu und ihre Durchführung den Bundesorganen. Bundesorgan in den Ländern ist der Landeshauptmann, nicht aber die Landesregierung, § 5 widerspricht daher den Bestimmungen der Verfassung.“

Ich lege Ihnen diesen Antrag des volkswirtschaftlichen Ausschusses vor und empfehle Ihnen dessen Annahme.

Vorsitzender: Der Antrag des Ausschusses, den der Herr Berichterstatter zu vertreten hat, lautet auf Einspruch mit Begründung.

Gemäß § 31 der Geschäftsordnung schlage ich vor, daß über den Gegenstand nur eine Debatte abgeführt werde.

Wird dagegen eine Einwendung erhoben? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall.

Wünscht Jemand zu diesem Gegenstande zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, schreiten wir zur Abstimmung, und ich werde gemäß § 31 der Geschäftsordnung hiebei derart vorgehen, daß ich zuerst über den Antrag auf Einspruch und dann über die beigegebene Begründung abstimmen lassen werde.

Ich ersuche jene Mitglieder des Bundesrates, welche dem Antrage des Berichterstatters, daß gegen den in Verhandlung stehenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates Einspruch erhoben werde, zustimmen, die Hand zu erheben. *(Geschicht.)* Der Antrag ist angenommen.

Nun ersuche ich jene Mitglieder des Bundesrates, welche auch der vom Berichterstatter vortragenen Begründung des Einspruches zustimmen, die Hand zu erheben. *(Geschicht.)* Ist ebenfalls angenommen.

Nächster Verhandlungsgegenstand ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 22. Februar 1922, womit das Gesetz vom 3. April 1919, St. G. Bl. Nr. 214, über die Kriegsgefangenen- und Zivilinterniertenfürsorge aufgehoben wird.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Falser; ich ersuche ihn, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter Falser: Hoher Bundesrat! Bald nach Einstellung der Feindseligkeiten wurde zur einheitlichen und wirksamen Wahrung der Interessen der Kriegsgefangenen und Zivilinternierten eine Staatskommission eingesetzt. Diese Kommission hat eine außerordentlich segensreiche Tätigkeit entwickelt, die sich für tausende von Familien wirksam gezeigt hat. Nunmehr ist glücklicherweise der Zeitpunkt gekommen, in dem wir weder Kriegsgefangene noch Zivilinternierte haben, mit Ausnahme ganz weniger, die vielleicht die Rückkehr in die Heimat nicht mehr wünschen. Es ist daher am Platze, das Gesetz, welches diese Kommission geschaffen hat, aufzuheben und damit auch die Möglichkeit zu schaffen, die Kommission selbst und ihre Hilfsorgane aufzulösen. Der Nationalrat hat auch am heutigen

Tage die Aufhebung des früheren Gesetzes beschlossen und der Ausschuß empfiehlt Ihnen, gegen diesen Gesetzesbeschluß einen Einspruch nicht zu erheben. Ich glaube im Sinne aller Mitglieder des Bundesrates zu sprechen, wenn ich den Mitgliedern dieser Kommission, vor allem den beiden Präsidenten, den Herren Nationalräten Dr. Schoepfer und Richter den wärmsten Dank des Bundesrates für ihre so segensreiche und wohlthätig wirkende Tätigkeit ausspreche. *(Beifall.)*

Vorsitzender: Wünscht jemand zu diesem Gegenstande zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Wir schreiten zur Abstimmung.

Ich ersuche jene Mitglieder des Bundesrates, die dem Antrage des Berichterstatters, daß gegen den in Verhandlung stehenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates kein Einspruch erhoben werde, zustimmen, die Hand zu erheben. *(Geschicht.)* Der Antrag ist angenommen.

Der nächste und letzte Punkt der heutigen Tagesordnung ist der Bericht des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten über den Antrag der Bundesrätin Dr. Berta Pichl und Genossen, betreffend die Einstellung von Kriegerwitwen in Betrieben an Stelle von ungeeigneten Kriegsbeschädigten. *(23 der Beilagen.)*

Berichterstatterin ist Frau Bundesrat Starhemberg; ich ersuche sie, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatterin Starhemberg: Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat in seiner vorletzten Sitzung über einen Antrag der Bundesrätin Dr. Pichl und Genossen betreffs Einstellung von Kriegerwitwen in Betrieben an Stelle ungeeigneter Kriegsbeschädigter beraten.

In der Begründung des Antrages wird darauf hingewiesen, daß in einer Reihe von Betrieben die vorgesehene Anzahl von Kriegsbeschädigten nicht beschäftigt werden kann, weil die Eigenart der Beschäftigung die Einstellung männlicher Hilfskräfte ausschließt.

In Anbetracht der großen Notlage der Kriegerwitwen können die heute geltenden Renten bei weitem nicht das Existenzminimum sichern und bei dem Umstand, daß viele Kriegerwitwen trotz eifrigster Bemühungen keine Anstellung oder Erwerbsmöglichkeit finden, erscheint es als dringend wünschenswert, die Einstellung von Kriegerwitwen, welche zufolge vorgerückten Alters oder Kränklichkeit zum Konkurrenzkampf unfähig sind, in geeignete Betriebe zu ermöglichen. Es wird daher beantragt, der Bundesrat wolle beschließen: Die Regierung

wird aufgefordert, ehe baldigst einen Gesetzentwurf, betreffend die Einstellung von Kriegserwitwen in Betriebe an Stelle von ungeeigneten Kriegsbeschädigten auszuarbeiten und dem Nationalrat vorzulegen. (Beifall.)

Vorsitzender: Wünscht jemand zu diesem Gegenstand zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Wir werden abstimmen. Der Antrag des Ausschusses lautet: „Die Regierung wird aufgefordert, ehe baldigst einen Gesetzentwurf, betreffend die Einstellung von Kriegserwitwen in Betrieben an Stelle

von ungeeigneten Kriegsbeschädigten auszuarbeiten und dem Nationalrate vorzulegen.“

Ich ersuche jene Damen und Herren, die diesem Antrage zustimmen wollen, die Hand zu erheben. (Geschicht.) Der Antrag ist angenommen.

Damit ist unsere Tagesordnung erledigt. Die nächste Sitzung schlage ich vor für Donnerstag, den 2. März, 3 Uhr nachmittags. Wird gegen meinen Vorschlag eine Einwendung erhoben? (Niemand meldet sich.) Es ist nicht der Fall. Es bleibt daher bei meinem Vorschlage.

Die heutige Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung: 4 Uhr 30 Minuten nachmittags.